



Jugendordnung der DLRG-Jugend Bezirk Breisgau e.V.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Breisgau e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreterinnen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
 - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Förderung der Friedenserziehung
 - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Internationale Jugendarbeit
 - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
 - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - Jugendtreffen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
 - Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen





3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Bezirk Breisgau e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann ab 14 Jahren, für die Jugendleiterin und die Ressortleiterin Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendtag
 - b) Bezirksjugendrat
 - c) Bezirksjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
3. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.





III. Bezirksjugend

§ 6 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen gemäß Absatz 3
 - b) die Jugendleiterinnen der Gruppen oder eine Vertreterin, die von der Jugendleiterin / von der Gruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - c) die **ordentlich gewählten** Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisorinnen.
3. Jede Gruppe hat neben den Delegierten nach § 6 Absatz 2 b), je **angefangene 100** jugendliche Mitglieder eine weitere Delegierte; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre - vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendtages - statt.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Bezirksvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge
6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.





§ 7 Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) die Jugendleiterinnen der Gruppen oder eine Vertreterin, die von der Jugendleiterin / von der Gruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisorinnen.

3. Die Jugendleiterinnen der Gruppen oder die beauftragten Vertreterinnen haben Stimmrecht entsprechend dem für den Bezirksjugendtag **in §6 Absatz 3** festgelegten Stimm-schlüssel.
4. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisorinnen
 - c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung **nach § 14 Absatz 3**

Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.

6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.





§ 8 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind:
 - a) die Bezirksjugendleiterin
 - b) mindestens eine, maximal zwei stellvertretende Bezirksjugendleiterinnen
 - c) die Ressortleiterin Finanzen
 - d) die Vertreterin des Bezirksvorstandes gemäß Satzung
3. Weitere Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a) die Ressortleiterin Freizeiten
 - b) die Ressortleiterin Bildung
 - ~~c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit~~
 - d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
 - e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Schriftführerin
 - g) bis zu drei Beisitzerinnen

Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

4. Der Bezirksjugendvorstand wird von seiner Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einer stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Die Vorsitzende kann einzelne Vorstandmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.
5. Fehlen Bezirksjugendleiterin und Stellvertreterin, kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit und Beschluss durch den Vorstand des Bezirkes Bezirksjugendleiterinnen kommissarisch einsetzen.





6. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
7. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Bezirksjugendvorstandssitzungen und bei Bezirksjugendräten.
8. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.





IV. Jugendgruppen

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.





§ 10 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a) die Jugendleiterin
 - b) mindestens eine, bis zu sechs stellvertretende Jugendleiterinnen
 - c) die Ressortleiterin Finanzen
 - d) die Vertreterin des Ortsgruppenvorstandes gemäß Satzung
3. Weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) die Ressortleiterin Freizeiten
 - b) die Ressortleiterin Bildung
 - c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
 - d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
 - e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Schriftführerin
 - g) Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wahlen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.





V. Allgemeines

§ 11 Beauftragte und Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 13 Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Bezirksjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Bezirk Breisgau.

§ 14 Änderungen

1. Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Bezirksjugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut vier Wochen vor der Tagung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.





3. Der Bezirksjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Bezirksjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:
 1. von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden,
 2. zur Anpassung der Bezirksjugendordnung an die Landesjugendordnung und / oder
 3. zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind.

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Bezirksvorstand bekannt zu geben.

§ 15 Jugendordnungen

Die Jugendordnungen der Ortsgruppen der DLRG-Jugend müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Das heißt, es muss gewährleistet sein:

- der demokratische Aufbau- und Willensbildungsprozess,
- Informations- und Berichtspflichten sowie
- die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend.

Die in § 4 geregelten Wahlaltersfestlegungen können nicht aufgehoben werden. Die Wahlaltersfestlegung für das aktive Wahlrecht kann abgesenkt werden, für das passive nicht.

Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Jugendgruppen, vor Änderung ihrer Jugendordnungen diese mit dem Vorstand der DLRG-Jugend abzustimmen, der eine Prüfung vornimmt. Sollte die Jugendgruppe keine Jugendordnung haben, so gilt die Bezirksjugendordnung sinngemäß.

§ 16 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Bezirk weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.





2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag der DLRG Bezirk Breisgau e.V. am xx. Monat 20xx in xxx von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem Bezirksjugendtag vom 23. Januar 1993, tritt mit Wirkung vom xx. Monat 20xx außer Kraft.

